



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN
GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C 1/4, Wettbewerbspolitik und -recht
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 7. Mai 2007
recht:stellungnahme uwg

BMWA-56.121/0001-C1/4/2007 – UWG-Novelle 2007; Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und erlauben uns, Sie auf folgende Punkte hinzuweisen:

Nach Z 8 des Entwurfs soll der Abs. 2 des § 4 entfallen. Diese Bestimmung normiert eine Ausnahme vom Straftatbestand der wissentlichen Irreführung über Angaben zu geschäftlichen Verhältnissen in der Werbung, der in Abs. 1 vorgesehen ist, bezüglich der presserechtlich verantwortlichen Personen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Werden Angaben der im Abs. 1 erwähnten Art als Ankündigungen durch Druckwerke veröffentlicht, so sind die preßrechtlich verantwortlichen Personen nicht verpflichtet, ihre Wahrheit zu prüfen, sofern die Ankündigungen als entgeltliche deutlich zu erkennen sind.“

In den Erläuterungen wird die Streichung des Abs. 2 damit begründet, dass das MedienG – zum Unterschied vom PresseG, BGBl. Nr. 218/1922 – keine besondere Fahrlässigkeitshaftung des „verantwortlichen Redakteurs“ mehr kennt.

Es ist richtig, dass die Rechtsfigur des „Sitzredakteurs“ mit dem In-Kraft-Treten des MedienG 1981 abgeschafft wurde, doch ist das Regelungsanliegen des § 4 Abs. 2 UWG, nämlich dass die Zeitungsunternehmen sowie deren Mitarbeiter für die Veröffentlichung von Inseraten, die wissentlich falsche/irreführende Werbeangaben enthalten, von der strafrechtlichen Haftung gemäß § 4 Abs. 1 UWG freigestellt werden, nach wie vor aktuell. Bei Wegfall der Bestimmung des § 4 Abs. 2 würde eine Haftung der für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen (z.B. Anzeigenleiter), allenfalls als Beitragstäter, sowie des Medienunternehmens nach Verbandsverantwortlichkeitsgesetz in Frage kommen.

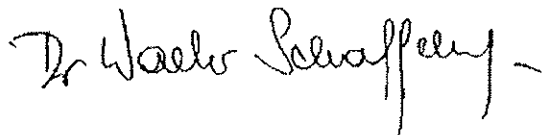
Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 UWG sollte daher unbedingt – wenn auch in modifizierter Form – aufrechterhalten werden und könnte lauten wie folgt:

„(2) Werden Angaben der im Abs. 1 erwähnten Art als Ankündigungen durch Druckwerke veröffentlicht, so ist das Medienunternehmen nicht verpflichtet, ihre Wahrheit zu prüfen, sofern die Ankündigungen als entgeltliche deutlich zu erkennen sind.“

Im Zuge dessen könnte auch die Bestimmung des 2. Satzes des § 4 Abs. 3 UWG („Zum Verfahren sind die in Presssachen zuständigen Gerichte berufen“) an die Terminologie des MedienG angepasst werden und lauten: „Zum Verfahren sind die in Medienrechtsverfahren zuständigen Gerichte berufen“.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Anliegen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, reading "Dr. Walter Schaffelhofer". The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

Dr. Walter Schaffelhofer
Verbandsgeschäftsführer